



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Erlass einer Hebesatzsatzung
Produkt:	3.1. Finanzmanagement
Anlagen:	1 Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - wird in Form der beigefügten Anlage beschlossen.

Begründung:

Wie berichtet, kann der Haushalt für das Jahr 2025 in diesem Jahr nicht mehr beraten und beschlossen werden. Zwar liegen die Orientierungsdaten des Landes Hessen mittlerweile vor, es fehlen aber noch die maßgeblichen Informationen zu den Hebesätzen der Kreis- und Schulumlage. Dies führt dazu, dass die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer nicht mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 festgesetzt werden können. Das wiederum hätte zur Folge, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2024 keine verbindliche Rechtsgrundlage mehr für die Erhebung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem 01. Januar 2025 bestehen würde. Der Erlass der beigefügten Hebesatzsatzung schafft hier Abhilfe. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass eine aufkommensneutrale Absenkung der Hebesätze entsprechend der öffentlich bekundeten Empfehlung des Landes Hessen zu einem erheblichen Fehlbetrag führen würde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer Erhöhung mit Zeitverzug bis zum 30. Juni 2025 wird daher vorgeschlagen, alle genannten Steuerhebesätze auf dem aktuellen Niveau zu belassen (Grundsteuer A und B jeweils 675%, Gewerbesteuer 400%). Sofern im Zuge der Aufstellung und Beratung des Haushalts 2025 insbesondere auch mit Blick auf die Hebesätze des Landkreises bis zum 30. Juni 2025 neue Erkenntnisse ergeben sollten, wäre dann zu prüfen, ob sich hierdurch entsprechende Spielräume für eine Absenkung der Hebesätze ergeben.

Naumburg, den 28. November 2024

Stefan Hable
Bürgermeister

Hebesatzsatzung

der Stadt Naumburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12. Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 675 %
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 675 %
3. für die Gewerbesteuer 400 %.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den 13. Dezember 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Erlass eines Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung
Produkt:	5.1 Wasserversorgung
Anlagen:	Entwurf des 6. Nachtrag Wasserversorgungssatzung; Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

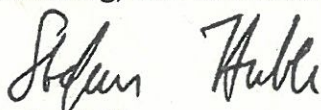
Der 6. Nachtrag Wasserversorgungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.

Begründung:

Anlass für den 6. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung ist die Nach- und Neukalkulation der Gebührensätze. Die Benutzungsgebühr muss mit 2,99 € pro m³ festgesetzt werden und steigt damit um 0,31 € gegenüber dem vorherigen Betrag (2,68 €). Hierin ist die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 7% enthalten. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung der Grundgebühr je Wasserzähler um der Entwicklung der Fixkosten Rechnung zu tragen. Zur Begründung wird auf die Kalkulation verwiesen.

Der § 28 der Wasserversorgungssatzung soll um einen Absatz 4 erweitert werden, um die vom Anschlussnehmer gewünschte Tiefenauslesung des Funkwasserzählers mit einer Verwaltungsgebühr belegen zu können.

Naumburg, den 28. November 2024


Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am folgenden

Sechsten Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,99 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern der Größe

QN 2,5 (Q3 4)	3,90 EUR
QN 6 (Q3 10)	9,80 EUR
QN 10 (Q3 16)	15,60 EUR
QN 25 (Q3 40)	39,00 EUR
QN 40 (Q3 63)	61,60 EUR

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2

§ 28 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Für die vom Anschlussnehmer gewünschte Tiefenauslesung des Funkwasserzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von 85,- EUR.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg,

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Erlass eines Nachtrags zur Entwässerungssatzung
Produkt:	5.2 Abwasserbeseitigung
Anlagen:	Entwurf des 4. Nachtrag Entwässerungssatzung; Kalkulation

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der 4. Nachtrag Entwässerungssatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.

Begründung:

Anlass für den 4. Nachtrag der Entwässerungssatzung ist die Nach- und Neukalkulation der Gebührensätze. Die Oberflächengebühr soll mit 0,65 € pro qm festgesetzt werden (bisher 0,62 €), sie erhöht sich somit um 0,03 €. Die Benutzungsgebühr soll mit 3,90 € pro m³ festgesetzt werden und erhöht sich somit um 0,40 € gegenüber dem bisherigen Betrag (3,50 €). Zur Begründung wird auf die Kalkulation verwiesen.

Des Weiteren ist eine Anpassung der Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben notwendig, da hier die Pump- und Frachtkosten über den bisherigen Gebührensätzen liegen.

Naumburg, den 28. November 2024

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg in der Sitzung am folgenden

Vierten Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt, pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,65 Euro jährlich erhoben.

Artikel 2

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 3,90 Euro.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.



Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,50 Euro bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- | | |
|---------------------------------|-------------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 42,50 Euro, |
| b) Abwasser aus Gruben | 35,80 Euro. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 18 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 5,00 € erhoben.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg,

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie
Produkt:	4.1.1 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Anlagen:	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung; Übersicht Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Stadt Naumburg stimmt dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie zwischen dem Land Hessen, dem Landkreis Kassel und der Stadt zu.

Begründung:

Mit Beschluss vom 10. Juli 2024 hat die Stadtverordnetenversammlung dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grundsätzlich zugestimmt. Jetzt steht der Abschluss der konkreten Vereinbarung an, die in der Anlage beigefügt ist.

Vorab zur Erinnerung die Begründung aus der damaligen Vorlage:

Wie aus den Haushaltsberatungen und verschiedenen Berichten bekannt besteht für die Stadt Naumburg bezogen auf die Bachläufe der Elbe und auch der Spole nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Verpflichtung, bestimmte Maßnahmen umzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist immer, die Bachläufe in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Dazu gehört es insbesondere auch, sogenannte Fließ- bzw. Wanderhindernisse (ehemalige Wehre, hohe Abstürze etc.) zu beseitigen oder so umzubauen, dass eine „barrierefreie“ Umfließung entsteht. Dies dient dazu, dass Fische aber auch andere Kleinlebewesen sich im Bachlauf auch stromaufwärts verbreiten können.

In den beiden genannten Bachläufen bestehen 30 kartierte Wanderhindernisse. Mit der Vorlage wird ein Link versendet, mit dem man zu Beschreibungen aller Wanderhindernisse gelangt. Bisher ist es nur gelungen, für ein solches Hindernis (Wehr beim Hof Vorpahl) die erforderliche Plangenehmigung des Regierungspräsidiums zum Rückbau zu erlangen und den entsprechenden Förderantrag auf den Weg zu bringen. Für weitere drei Hindernisse im Gebiet der Kernstadt wurde ebenfalls der entsprechende Förderantrag gestellt. Für diese Wanderhindernisse ist aber keine Plangenehmigung erforderlich, da es sich um kleinere Maßnahmen handelt, die vom Landkreis Kassel genehmigt werden. Für 12 Hindernisse gibt es Vorplanungen, für alle Hindernisse der Spole Vorschläge zur Umsetzung. Zur WRRL gehören auch Vorschläge zum Erwerb von Flächen entlang der Bachläufe, um den Bachläufen Platz für natürliche Entwicklungen zu geben. Die Umsetzung dieser Vorschläge gestaltet sich aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der in der Regel nicht vorhandenen Bereitschaft der Eigentümer/innen zur Flächenabgabe sehr schwierig.



Generell ist festzustellen, dass die Umsetzung der WRRL in vielen Kommunen des Landes Hessen und wahrscheinlich auch in anderen Bundesländern nicht in dem gewünschten zeitlichen Rahmen erfolgt. Eigentlich sollen die Umsetzung deutschlandweit 2027 abgeschlossen sein. Ansonsten droht der Bundesrepublik ein Verfahren der EU. Das Land Hessen hat diese Problematik erkannt und versucht, die Kommunen hier nun noch besser zu unterstützen.

Da die zeitliche Verzögerung auch auf Naumburg zutrifft und es hier zudem mit der Elbe und der Spole auf über 30 km Bachlauf besonders viele Wanderhindernisse gibt, wird der Stadt Naumburg der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem anliegenden Muster angeboten. Sinn der Vereinbarung ist eine beschleunigte Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen und letztlich auch die Vermeidung von Anordnungen oder Strafen wegen der fehlenden Umsetzung.

Das Land stellt dazu der Stadt eine/n „Gewässermanager/in“ an die Seite. Nach der Feststellung und Betrachtung des genauen Umsetzungsdefizits wird ein Zeit- und Umsetzungsplan erstellt, die Kosten ermittelt und die möglichen Förderungen geklärt. Die Kommune verpflichtet sich im Gegenzug aber auch zur Umsetzung dieses Plans. Dieses Verfahren hat auch den Effekt, dass die Maßnahmen dann nicht mehr einfach als „nicht umgesetzt“ gelten, sondern als bereits in Planung. Den Beteiligten ist dabei bewusst, dass sich sicherlich nicht alle Maßnahmen bis Ende 2027 umsetzen lassen.

Es wird vorgeschlagen, der beabsichtigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grundsätzlich zuzustimmen, damit die Verwaltung mit dem Regierungspräsidium als Vertreter des Landes und dem Landkreis Kassel die konkrete Vereinbarung vorbereiten kann. Leider besteht faktisch kaum ein anderer Weg, diese den Kommunen als Gewässereigentümer auferlegte Pflicht zu erfüllen. Die Kosten für die Unterstützung trägt dabei das Land Hessen. Die Maßnahmen selbst werden nach wie vor mit 90 % gefördert.

Unabhängig von dem Vorschlag über das grundsätzlich weitere Vorgehen kann noch berichtet werden, dass inzwischen für die o. g. vier Maßnahmen, für die bereits ein Förderantrag gestellt wurde, wieder ein Planungsbüro verpflichtet werden konnte. Dieses ist derzeit dabei, die Kostenschätzung dieser Maßnahmen zu überarbeiten. Das bisherige Planungsbüro konnte die Tätigkeit wegen Personalmangels nicht fortsetzen.

Die aktuelle Vereinbarung bezieht sich auf die noch nicht begonnenen Maßnahmen. Das vom Land Hessen beauftragte Planungsbüro übernimmt dabei praktisch alle Aufgaben, die bisher von einem externen Planungsbüro erledigt wurden. Die vier begonnenen Maßnahmen werden noch mit dem von der Stadt hierfür gefundenen Büro abgearbeitet. Im Zuge der Haushaltsberatungen ist zu entscheiden, wann dies finanziell möglich ist. Bezogen auf die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen wird ein erster Schritt sein, die Kosten und die Fördersätze neu zu bestimmen.

Naumburg, den 28. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	06
Gegenstand:	5. Nachtrag zur Hauptsatzung; Vorkaufsrechte
Produkt:	2.4.1. Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg wird in Form der beigefügten Anlage erlassen.

Begründung:

Der Stadt stehen aufgrund von gesetzlichen Regelungen bei Grundstücksverkäufen verschiedene Vorkaufsrechte zu. Durch die Verabschiedung der Vorkaufsrechtssatzung im Mai 2024 wurde der Umfang der möglichen Vorkaufrechtsfälle erweitert.

Wie in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gesehen, bestehen nun auch Vorkaufsrechte in Fällen, die für alle ersichtlich unproblematisch sind und in denen die tatsächliche Ausübung des Vorkaufrechts auch in der Regel nicht angestrebt wird. Da die bisherige Wertgrenze für die Ausübung oder Nichtausübung ab 75.000,- € den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich macht, gleichzeitig aber in dem rechtlichen Verfahren enge zeitliche Grenzen gesetzt sind, soll hier ein schnelleres und weniger aufwändiges Verfahren implementiert werden. Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Hauptsatzungsregelung zu ändern. Die Stadtverordnetenversammlung soll von ihrem Delegationsrecht Gebrauch machen und die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufrechts ab einem Wert von 75.000,- € in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses übertragen.

Zu beachten ist, dass bei der Ausübung des Vorkaufrechts auch immer die Stadtverordnetenversammlung eingebunden ist, da die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten. Sofern diese nicht bereits im regulären Haushalt zur Verfügung stehen bedarf es ggf. eines einzelnen Beschlusses.

Naumburg, den 28. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am folgenden

Fünften Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Artikel 1

In § 2 der Hauptsatzung wird nach dem Satz

„Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.“

der folgende zweite Satz eingefügt:

„Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ab einem Wert von 75.000,- €.“

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	07
Gegenstand:	Jahresabschluss 2023; Feststellung der Jahresrechnung Verwendung des Jahresergebnisses 2023 Entlastungserteilung
Produkt:	5.1 / 5.2 / 5.3 Wasserversorgung / Abwasserentsorgung / Bauhof
Anlagen:	1 Jahresrechnung (nur digital, auf Wunsch in Papierform)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2023, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 EigBGes festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 24.657,60 € (Gewinn Abwasserentsorgung = 2.761,02 € und Gewinn Wasserversorgung = 21.896,58 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein eventueller Verlust nach KAG soll zunächst mit möglichen Gewinnen nach KAG verrechnet werden, verbliebene Verluste können im Zuge der Gebührenkalkulation nacherhoben werden.
3. Dem Kaufmännischen Betriebsleiter der Stadtwerke Naumburg wird für die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Rechnungsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Begründung:

Nach § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Hierbei finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Jahresrechnung 2023 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2022 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann Partner AG geprüft.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigBG obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Betriebsleiters. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresverlustes/-gewinns.

Der Magistrat
der Stadt Naumburg



Mit Datum vom 05. August 2024 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Abschlussbericht Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Seite 3 und 18, Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung).

Naumburg, den 28. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister



Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	12. Dezember 2024
Tagesordnungspunkt:	08
Gegenstand:	Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg und 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Naumburg im Parallelverfahren (Bereich Alte Kita)
Produkt:	4.1.1 Städtebauliche Planung und Entwicklung
Anlagen:	Abwägungsprotokoll, Begründung B-Plan und F-Plan und B-Plan und F-Plan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Abwägung über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.09.2024 bis einschließlich 28.10.2024 vorgebrachten Anregungen und Hinweise ist erfolgt. Der Abwägung wird - wie in der Anlage 1 „Auswertung der Stellungnahmen“ formuliert -, zugestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die Abwägung informiert.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
3. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg rechtskräftig.
4. Die Ausfertigung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
5. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg, mitgeteilt.
6. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
7. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.
8. Die Genehmigung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Änderung des Flächennutzungsplans eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.
9. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg nebst Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
10. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird das Ergebnis der Abwägung und der Beschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg mitgeteilt.



Begründung:

Die Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der „Auswertung der Stellungnahmen“ beigefügten Anlage 1 berücksichtigt. Die Adressaten der Stellungnahmen werden über die Abwägung informiert.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 der Stadt Naumburg im Bereich der 2. Änderung auf Flurstück 231/2 (teilw.), Flur 17 der Gemarkung Naumburg wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg wird festgestellt, die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Naumburg im Stadtteil Naumburg nebst Begründung und Umweltbericht wird dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt.

Naumburg, den 28. November 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hable'.

Stefan Hable
Bürgermeister